

Die Stadt Erding erläßt gemäß §§ 2 ff Baugesetzbuch
 - BauGB -, Art. 91 der Bayerischen Bauordnung - BayBo -
 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
 - GO - diese Bebauungsplanänderung als

Satzung

Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches
 den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 148 ausgenommen
 die nicht festgesetzten Planzeichen und die Festsetzungen
 durch Text.

2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 148 für das
 Gebiet östlich der Hörkloferer Strasse in Pretzen

Von der Änderung betroffene Grundstücke
 Gemarkung Altenerding Fl. Nr. 3050/16, 17, 18, 156 u. 157

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 148:
 Architekturbüro Böhm, Glaab, Sandler - München

Planfertiger:
 Stadtbauamt Erding

Entwurf:

H. Wagner

Wagner
 Dipl.-Ing. (FH)

J. Weger

Weger
 Stadtbaumeister

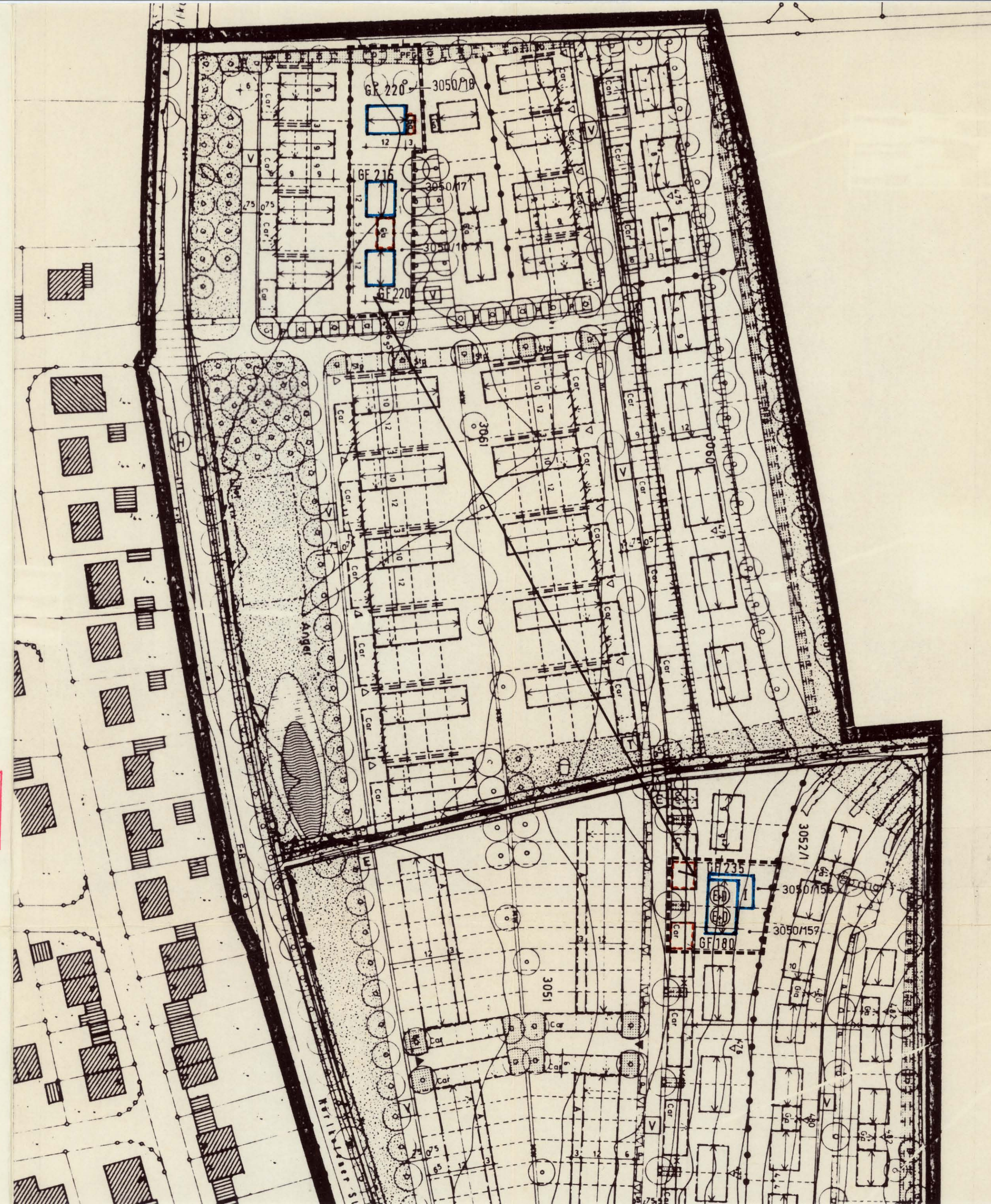
B. Bauernfeind

Bauernfeind
 1. Bürgermeister

Gefertigt am: 16.09.1997

Zi 201

Bebauungsplan Nr. 148. 2.
 Fassung vom 16.09.97
 Rechtsverbindlich seit 02.10.97



C. Verfahrensvermerke

- Der Planungs- und Umweltausschuß hat in seiner Sitzung am 04.04.1996 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 148 beschlossen.
- Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke und die Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit von 08.08.1997 bis 03.09.1997 am Verfahren beteiligt (§ 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
- Der Planungs- und Umweltausschuß der Stadt Erding hat den Bebauungsplan mit Begründung in seiner Sitzung am 16.09.1997 in der Fassung vom 16.09.1997 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
- Ein Anzeigeverfahren gemäß § 11 Abs. 1 BauGB war nicht erforderlich (§ 13 Abs. 1 BauGB).

Erding, 01.10.1997

Gez.

Bauernfeind, 1. Bürgermeister

- Die ortsübliche Bekanntmachung zur Bebauungsplanänderung erfolgte am 02.10.1997; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 16.09.1997 in Kraft (§ 12 BauGB).

Die Übereinstimmung der Planfertigung
 mit dem Original wird beglaubigt.
 Stadt Erding, 01.10.1997

Bauamt
 i.A. *T. Traut*
 Traut

Festsetzung durch Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- (E+D) Erdgeschoss + Dachgeschoss als Vollgeschoss zwingend
- z.B. GF 235 Geschossfläche
- z.B. 3050/156 Flurstücksnummer
- I Anzahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze
- Baugrenze